

verlangen, Beschwerde geführt werden sollen. Übrigens geht die Rekurrentin mit der genannten Behauptung gänzlich fehl: Der hier in Frage stehenden „Abtretung“ liegt vielmehr ein materielles Recht zu Grunde, nämlich das (behauptete) Miteigentumsrecht des Gemeinschuldners an der Liegenschaft, insoweit die Masse kraft ihrer konkursrechtlichen Befugnisse (ihres Beschlagnahmungsrechtes) darüber verfügen kann (vergl. Amtl. Samml., Bd. XXVII, 2, Nr. 15, S. 131 ff.*). Der bundesgerichtliche Entscheid vom 22. Dezember 1902 in Sachen Konkursmasse Eduard Schädeli**, welchen die Rekurrentin für ihre gegenteilige Auffassung anruft, deckt sich mit dem vorliegenden keineswegs. Die damals vom Gläubiger verlangte „Abtretung“ betraf das Recht der Masse, in einem Kollokationsprozeß auf Zulassung einer angemeldeten Konkursforderung den ihr ungünstigen (— d. h. ihre Bestreitung dieser Forderung abweisenden —) Entscheid an die zuständige Oberinstanz weiterzuziehen, betraf also einen Fall, der vom hier gegebenen rechtlich durchaus verschieden ist. Im übrigen beruhen die Ausführungen der Rekurrentin auf einer Verkennung der Bedeutung der „Abtretung“ des Art. 260. Dieselbe ist nicht eine Abtretung materiellrechtlicher Natur im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Cession, sondern eine Bevollmächtigung zur Prozeßführung auf eigene Rechnung und Gefahr, aber mit der Verpflichtung zur Rechnungsablegung gegenüber der Masse (vergl. die schon citierten zwei Urteile, speziell S. 9 desjenigen in Sachen Konkursmasse Schädeli). Damit erledigt sich ohne weiteres der Einwand, die Rekursgegnerin könne doch nicht, wie die Vorinstanz annehme, das ihr „abgetretene“ Vermögensrecht im fremden Namen, nämlich im Namen der Masse geltend machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Sep.-Ausg. Bd. IV, No 12, S. 51 ff.

** Amtl. Samml., Bd. XXIX, 2, Nr. 47, S. 393 ff., Sep.-Ausg. Bd. VI, Nr. 41, S. 175 ff.

79. Entscheid vom 19. September 1903 in Sachen
Segeffer und Konsorten.

Umfang der Rechtskraft der Entscheide der Aufsichtsbehörden. Stellung derselben. Art. 13, 15, 21 Sch.- u. K.-Ges. Interpretation eines bundesgerichtlichen Entscheides, welcher auf Beschwerde einiger Masse-Cessionare im Sinne des Art. 260 Sch.- u. K.-Ges. hin eine Fristansetzung an sie zur Einklagung (gemäss Art. 242 Sch.- u. K.-Ges.) als unzulässig aufgehoben hatte. Wirkung für alle Abtretungsgläubiger.

A. Im Konkurse des Otto Felder, Wirts auf Farnbühlbad zu Werthenstein, beanspruchten René Fröhlich-Felder in Dietikon und Konsorten, gestützt auf einen Kaufvertrag vom 10./23. Mai 1900, das Hoteletablisement mit sämtlichem Mobilien als Eigentum. Die Konkursverwaltung verzichtete darauf, diese vindikation zu bestreiten, und trat die bezüglichen Masserechte im Sinne von Art. 260 B.-G. an 18 Konkursgläubiger, darunter die heutigen 12 Rekurrenten Josef Segeffer und Konsorten, ab, wobei sie den Cessionaren gleichzeitig, mit Verfügung vom 23./27. Mai 1902, eine Frist von 10 Tagen zur gerichtlichen Einklagung der „abgetretenen“ Rechte ansetzte, ansonst Verzicht auf die Geltendmachung derselben angenommen werde. Von jenen 18 Gläubigern kamen die heutigen 12 Rekurrenten dieser Aufforderung nach und strengten gegen René Fröhlich und Konsorten beim Bezirksgericht Entlebuch Klage an mit dem Begehren auf Aufhebung des Kaufes vom 10./23. Mai 1900 und Admassierung der Kaufgegenstände im Sinne vorzugsweiser Befriedigung der Kläger nach Art. 260 Abs. 2 B.-G. Die Beklagten Fröhlich und Konsorten erhoben die Einrede, die luzernischen Gerichte seien in Sachen nicht kompetent, wurden aber damit von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Gegen den bezüglichen obergerichtlichen Entscheid führten darauf die Beklagten wegen Verletzung des Art. 59 B.-B. staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht, deren Behandlung sistiert wurde, bis die Frage abgeklärt sei, ob die der Klage zu Grunde liegende Fristansetzung der Konkursverwaltung überhaupt zu Recht bestehe.

B. Andererseits hatten nämlich 3 jener 18 Gläubiger, an welche

die Abtretung der Masserechte erfolgt war, nämlich die Spar- und Leihkasse Entlebuch, Gebrüder Giger in Entlebuch und Franz Hoffstetter daselbst, gegen die Verfügung vom 23./27. Mai 1902 Beschwerde erhoben mit dem (hier nicht mehr in Betracht kommenden) Begehren, die Einleitung des Verfahrens nach Art. 242 B.-G. bezüglich der streitigen Vindikationsobjekte zu verschieben, bis ein anderweitiger diese Objekte betreffender Prozeß erledigt sei, und mit dem weiteren Begehren, die Klagefrist des Art. 242 B.-G. alsdann nicht ihnen, den Beschwerdeführern, sondern den Drittansprechern René Fröhlich und Konsorten anzusetzen, weil nicht diese, sondern die Masse sich im Gewahrsam der vindizierten Objekte befände.

Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts dagegen, an welche sie weitergezogen wurde, erkannte unterm 22. November 1902 in Sachen wie folgt: „Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet erklärt und das Konkursamt Entlebuch, unter Aufhebung seiner Verfügung vom 27. Mai 1902, angehalten, hinsichtlich der Ansprache von Fröhlich und Konsorten nach Art. 242 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes zu verfahren, dies ohne Rücksicht auf den hängigen Prozeß.“

In Erwägung 1 dieses Entscheides wird zunächst ausgeführt, daß die Beschwerdeführer soweit abzuweisen seien, als sie Verschiebung der Fristansetzung bis zur Erledigung des oberwähnten anderweitigen Vindikationsprozesses verlangen. „Anderseits“ — fährt sodann Erwägung 2 fort — „kann für die Erledigung des Hauptbeschwerdepunktes, daß nicht den Cessionaren der Massansprüche, sondern den Vindikanten Fröhlich und Konsorten eine Klagefrist hätte gesetzt werden sollen, nichts darauf ankommen, daß eine Anzahl der Gläubiger, denen die Massarechte abgetreten worden sind, die Verfügung der Konkursverwaltung befolgend, gegen Fröhlich und Konsorten Klage eingeleitet hat. Denn wenn von mehreren, die durch eine Verfügung betroffen werden, einzeln dieselbe hinnehmen, so wird dadurch das Recht der andern, dieselbe auf dem Beschwerdewege anzufechten, nicht berührt.“ Auch müssen, wird weiter erklärt, von den Konkursgläubigern jedenfalls diejenigen, zu deren Gunsten die Abtretung nach Art. 260 vor-

genommen wurde, als legitimiert gelten, die von der Konkursverwaltung verfügte Fristansetzung in der in Frage stehenden Beziehung anzufechten. Erwägung 3 setzt sodann auseinander: Fröhlich und Konsorten hätten gegenüber der Masse einen förmlichen Eigentumsanspruch erhoben und damit selbst zugegeben, daß nicht sie den Gewahrsam an den vindizierten Gegenständen hätten, woraus folge, daß sie, nicht die Masse, bzw. die „Cessionare“ der letztern, klagend auftreten müssen. „Dies führt zu dem Schluß,“ wird endlich bemerkt, „daß die Konkursverwaltung den Ansprechern eine Klagefrist von zehn Tagen hätte setzen sollen, weshalb der Rekurs in dieser Beziehung geschützt werden muß.“

C. Auf diesen Entscheid hin gelangten die heutigen 12 Rekurrenten, Josef Segeffer und Konsorten, an die Konkursverwaltung im Konkurse Felder mit dem Begehren, sie möge den Vindikanten Fröhlich und Konsorten auch gegenüber ihnen, Josef Segeffer und Konsorten, Frist zur Klageeinreichung ansetzen. Mit Verfügung vom 13. Februar 1903 lehnte die Konkursverwaltung dies ab, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, ihre frühere Verfügung vom 23./27. Mai 1902, wodurch die Klagefrist den Cessionaren der Masse angesetzt worden war, sei gegenüber Josef Segeffer und Konsorten in Rechtskraft erwachsen, da sie sich hiergegen nicht beschwert hätten, und der Entscheid des Bundesgerichtes habe nur die Folge, daß die drei andern Cessionare, welche gegen jene Verfügung Beschwerde geführt hatten, nun nicht zur Klage angehalten werden können.

Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde (Gerichtspräsident von Entlebuch) hob infolge Beschwerde von Josef Segeffer und Konsorten die Verfügung der Konkursverwaltung vom 13. Februar 1903 auf und verhielt die Konkursverwaltung, eine Fristansetzung an Fröhlich und Konsorten in dem Sinne zu erlassen, daß diese gegen alle Cessionare der Masserechte klagend aufzutreten hätten.

Dagegen bestätigte mit Entscheid vom 15. Juni 1903 die kantonale Aufsichtsbehörde auf Rekurs der Konkursverwaltung die angefochtene Verfügung derselben und hob demnach das erstinstanzliche Beschwerdeerkenntnis wieder auf. Dieser oberinstanzliche Entscheid geht davon aus, daß das bundesgerichtliche Erkenntnis vom 22. November 1902 nur unter den Parteien Recht geschaffen, die

übrigen Cessionare und nunmehrigen Beschwerdeführer also nicht berührt habe, wie denn auch dieses Erkenntnis die von ihm verfügte Fristansetzung als wirkungslos für den hängenden Prozeß bezeichne und damit wohl sagen wolle, die Situation, sowie die Verteilung der Parteirollen bei den heutigen Opponenten auf Grund der konkursamtlichen Verfügung d. d. 23./27. Mai 1902 werde dadurch nicht alteriert und es könne daher der hängige Prozeß auch seinen Fortgang nehmen.

D. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde richtet sich der vorliegende rechtzeitig eingereichte Rekurs von Josef Segeffer und Konsorten, der dahin schließt, das Erkenntnis der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde zu beschützen und Klagfristansetzung im Sinne dieses Erkenntnisses anzuordnen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt, ohne weitere Bemerkungen, Abweisung des Rekurses. Im gleichen Sinne schließen die von der Konkursverwaltung und den Vindikanten Fröhlich und Konsorten eingereichten Vernehmlassungen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung;

1. Der Entscheid des Rekurses hängt ausschließlich von der Beantwortung der Frage ab, welche Auslegung dem Dispositiv des bundesgerichtlichen Erkenntnisses vom 22. November 1902 in dem zwischen den Parteien streitigen Punkte zu geben sei, d. h. davon, ob das Bundesgericht mit genanntem Erkenntnis die Verfügung des Konkursamtes Entlebuch vom 27. Mai 1902 habe in toto aufheben wollen, oder nur so weit sie sich an die damaligen Rekurrenten, Spar- und Leihklasse Entlebuch und Konsorten, gerichtet hatte d. h. als diesen Frist zur Klageeinreichung angesetzt worden war.

2. Materiell ist nun offenbar die Interpretation, welche die kantonale Aufsichtsbehörde jenem Urteilsdispositiv gegeben hat, eine verfehlte, und demnach der das Beschwerdebegehren schützende Entscheid der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde gutzuheißen. Zu diesem Schlusse nötigt schon der Umstand, daß das Dispositiv in allgemeiner, vorbehaltloser Weise von der Aufhebung der Verfügung vom 27. Mai 1902 spricht. So hätte sich das Gericht nicht ausgedrückt und nicht ausdrücken können, wenn es Willens

gewesen wäre, die Verfügung für einen Teil der Gläubiger, diejenigen, welche nicht dagegen Beschwerde geführt hatten, in Kraft bestehen zu lassen, sondern es hätte zweifellos der die Aufhebung aussprechenden Erklärung eine in letzterem Sinne einschränkende Fassung gegeben. Sodann machen auch die Motive nirgends einen solchen Vorbehalt, sondern reden durchweg von der Eigentumsansprache des René Fröhlich und Konsorten und von den diese Ansprache bestreitenden Gläubigern im allgemeinen, ohne unter den Letztern die im damaligen Beschwerdeverfahren beteiligten hervorzuheben. Wenn ferner das Dispositiv von einer Begründeterklärung im Sinne der Erwägungen spricht, so betrifft die letztere Restriktion, wie aus Erwägung 1 und dem Schlußsatz von Erwägung 3 zur Evidenz erhellt, das — hier nicht in Frage stehende — Begehren bezüglich Verschiebung des Verfahrens. Völlig zu Unrecht zieht endlich die kantonale Aufsichtsbehörde für ihre Auslegung den Schlußpassus des Dispositives bei, der erklärt, daß das angeordnete Verfahren nach Art. 242 B.-G. „ohne Rücksicht auf den hängigen Prozeß“ zu erfolgen habe. Das kann sprachlich und logisch nur den Sinn haben, daß das Amt bei der ihm obliegenden neuen Ansetzung der Klagfrist in allen Beziehungen so zu verfahren habe, als ob überhaupt noch kein Prozeß pendent sei, d. h. daß es die Klagaufforderung in der gleichen Weise erlassen müsse, wie es sie korrekter Weise von Anfang an hätte erlassen sollen, nämlich auch zu Gunsten der heutigen Rekurrenten. Dem gegenüber ist es unverständlich, wenn die Vorinstanz den erwähnten Passus: „ohne Rücksicht auf den hängigen Prozeß“, dahin auslegt, daß dieser Prozeß, da die heutigen Rekurrenten durch den bundesgerichtlichen Entscheid nicht berührt werden, „auch seinen Fortgang nehmen könne“. Darüber hatte ja das Bundesgericht damals nicht zu entscheiden, welchen Einfluß die von ihm dem Konkursamt auferlegte Anordnung auf jenen Prozeß haben werde. Es konnte und wollte mit jenem Passus lediglich dem Konkursamt Direktiven in dem Sinne geben, daß der hängige Prozeß für das Amt bei Erlass der Verfügung keine Rolle spielen dürfe.

Daß der Entscheid des Bundesgerichtes eine objektive Wirkung ausüben, die Aufhebung der Verfügung vom 27. Mai 1902 auch

in Hinsicht auf die heutigen Rekurrenten aussprechen will, ergibt sich im weitern daraus, daß nur diese Lösung den Bedürfnissen der Praxis und einer richtigen Würdigung der Sachlage entsprechen konnte. Im Betreibungs- und Konkursprozesse können eben nicht schlechthin die Grundsätze des Civilprozesses über die res judicata zur Anwendung kommen, da die Rekursinstanzen mit weitergehenden Rechten ausgestattet sind, als die Gerichte im gewöhnlichen Civilprozeßverfahren. Die Aufsichtsbehörden sind in ihren Verfügungen an die Anträge der Parteien nicht gebunden und sogar jederzeit berechtigt, von Amteswegen einzuschreiten (Art. 13, 15 und 21 B. u. G.; Archiv II, 52; III, 127; V, 22; E. B. XXIII, 1, Nr. 54, S. 404/5; Nr. 61, S. 431). Ob also hier alle oder nur einzelne jener 18 Konkursgläubiger gegen die fragliche Verfügung den Beschwerdeweg betreten haben, konnte dafür, daß die Verfügung im ganzen aufgehoben werden mußte, sobald sie sich als unrichtig und den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren widersprechend erwies, von keinem Belang sein. Die Aufsichtsbehörden hatten das Erforderliche anzuordnen, um das durch jene Verfügung in Verwirrung gebrachte Verfahren wieder in die richtigen Bahnen zu leiten, und das war offensichtlich nur in der Weise möglich, daß nunmehr Fröhlich und Konforten gegenüber allen Massecessionaren die Klägerrolle zugewiesen wurde. Eine bloß partielle Aufhebung der konkursamtlichen Verfügung dagegen hätte notwendig die größten Schwierigkeiten und unlösbliche Konflikte für die Beteiligten und für die weitere Durchführung des Konkursverfahrens zur Folge gehabt, indem nun über die nämliche Frage zwei Prozesse zu führen gewesen wären, wobei der eine Teil der (auf den gleichen Rechtsgrund sich stützenden) Massecessionare in einem dieser Prozesse als Kläger, der andere Teil in dem andern Prozesse dagegen als Beklagte hätte auftreten und sich ferner möglicherweise die beiden Prozesse in verschiedenen Kantonen hätten abspielen müssen.

3. Übrigens ließe sich noch fragen, ob das Konkursamt legitimiert gewesen ist, den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde an die kantonale Oberinstanz weiterzuziehen und ob letztere also nicht schon aus diesem Grunde jenen Entscheid hätte aufrecht halten sollen. Eine nähere Prüfung dieses Punktes erscheint indessen nach den vorangehenden Erwägungen nicht mehr als nötig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit, unter Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde, die Verfügung der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde wieder aufrecht gestellt.

80. Sentenza del 26 settembre 1903 nella causa Gobbi.

Veste a ricorrere alle Autorità di vigilanza; prova. (Prova della qualità di mandatario.)

1. — Il 20 marzo 1902 la Municipalità di Stabio faceva intimare a Carlo Della Casa un precetto esecutivo di 39 fr. 60 quale importo dovuto per la imposta dello Stato pel 1901. Il precetto fu notificato, pel debitore, all' avvocato Ercole Gobbi, in qualità di mandatario, ma l'avvocato Gobbi avendo contestato questa sua qualità, l'esecuzione fu annullata con decisione 29 aprile 1903 dell' Autorità cantonale di sorveglianza.

Il 18 maggio 1903 la Municipalità di Stabio spiccava un nuovo precetto contro il Della Casa in pagamento delle imposte arretrate, e cioè di 39 fr. 60 per imposta del 1901 e di 55 fr. per quella del 1902. Contro siffatto precetto l'avvocato E. Gobbi inoltrava di nuovo ricorso all' Autorità di vigilanza, stavolta a nome del debitore, e ne domandava l'annullazione per più motivi:

a) perchè il precetto portava come spesa di esecuzione 0 fr. 80, invece di 1 fr. 50;

b) perchè trattandosi di due crediti distinti, dovevano essere spiccati due precetti;

c) perchè il debitore era domiciliato a Poschiavo e non a Stabio.

Nel ricorso era detto che il Della Casa aveva trasmesso il precetto all' avvocato Ercole Gobbi, incaricandolo di fare quanto era del caso nel suo interesse.

La Municipalità di Stabio rispondeva contestando all' avv.